

KTQ-Zert

Preisliste KTQ-Zert-Krankenhaus

**Neu: jetzt auch für den KTQ®-Katalog 2009
mit KTQ®-Dokumentenlisten!**

Mittels der Zertifizierung sollen Krankenhäusern Anstöße gegeben werden, neue Elemente des Qualitätsmanagements auf der Grundlage einer Analyse und Weiterentwicklung bestehender Strukturen und Arbeitsabläufe zu implementieren (Motivationsschub). Das Verfahren soll eine umfassende Zertifizierung des Krankenhauses ermöglichen.

Ausgehend von der Annahme, dass ein Krankenhaus intern bereits ein Qualitätsmanagement betreibt, geht einer angestrebten Zertifizierung nach KTQ® (Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen) eine strukturierte Selbstbewertung des Krankenhauses voraus. Im Rahmen der Selbstbewertung führt das Krankenhaus zunächst in Form einer Ist-Analyse eine Standortbestimmung durch. Ergebnis der Selbstbewertung ist eine Gesamtdarstellung des Krankenhauses bezogen auf die im KTQ®-Katalog genannten Kriterien. Sie gibt Aufschluss darüber, wie das Krankenhaus die KTQ®-Kriterien im Rahmen der Patientenorientierung, der Mitarbeiterorientierung, der Sicherheit im Krankenhaus, des Informationswesens, der Krankenhausführung und des Qualitätsmanagements erfüllt.

Leistungsumfang

Mit KTQ-Zert kann eine Selbstbewertung erstellt und übergeben werden. KTQ-Zert bietet folgende Basisfunktionalität:

- Bereitstellung des jeweils aktuellen KTQ-Kataloges (Kategorien, Subkategorien, Kriterien, Fragen) in elektronischer Form als Navigationsbaum.
- Erfassungsmöglichkeit der Antworten, Nachweise (KTQ2009) und Bepunktungen (inkl. Adjustierung von Kriterien) für einen Einzelbenutzer auf einem PC-Arbeitsplatz einer Einrichtung.
- Erfassungsmöglichkeit für die Kriteriumsbeschreibungen im KTQ-Qualitätsbericht und Export dieser in Microsoft-Word.
- Rechtschreibprüfung für die Antworten.

- Formale Prüfung der Zeichenanzahl und Bepunktung, Übersicht der offenen Fragen und vergebenen Punkte in Listenform.
- Der gesetzliche Qualitätsbericht kann eingegeben und nach Word ausgegeben werden
- Druckausgabe für den Selbstbewertungsbericht inkl. Bepunktungen. Verschlüsseltes Exportformat der jeweiligen Daten für die Übergabe an die Zertifizierungsstelle.

Die Software läuft auf allen aktuellen und zukünftigen Microsoft-Betriebssystemen ab der Version 2000 (siehe Installationshinweise).

Mit dieser KTQ-Zert-Lizenz sind die Leistungsmerkmale zur Durchführung einer KTQ-Selbstbewertung auf einem einzelnen PC vollständig vorhanden. Die Selbstbewertungsdatenbank kann von einem Benutzer lokal auf dem PC bearbeitet werden. Diese Lizenzvariante ist nicht netzwerk- und nicht mandantenfähig und ermöglicht keinen Datenaustausch mit externen Beratern.

Die Basis-Lizenz ermöglicht die Abgabe der Selbstbewertung an jede KTQ-Zertifizierungsstelle.

KTQ-Zert – Pflegevertrag

Der Pflege-/Wartungsvertrag umfasst die Aktualisierung der Software und bestellten Kataloge sowie die telefonische Beratung des Kunden in Fragen und Problemen die sich für ihn bei der Softwarenutzung ergeben. Im Pflegevertrag sind 5 Calls pro Jahr kostenlos enthalten. Weitere Calls werden mit einem Minutenpreis (€1 pro Minute) bedient. Eine detaillierte Beschreibung finden Sie in unseren allgemeinen Bedingungen.

Bitte bestellen Sie zu jeder Lizenz auch den entsprechenden Pflegevertrag. Kunden ohne Pflegevertrag erhalten keine Produktaktualisierungen und können unseren Hotline-Support nur über eine gebührenpflichtige Nummer (€1 pro Minute) nutzen.

Bestellformular KTQ-Zert - Krankenhaus

Rückantwortfax +49 (0)89 96 24 18 99

NEXUS / QM GmbH – Vertrieb, Adalperostr. 80, 85737 Ismaning

EINRICHTUNG / INSTITUTION	
Vorname, Nachname	
Abteilung / Position	
Anschrift: Strasse	
Anschrift: PLZ - Ort - Land	
Telefon / Telefax	
E-Mail	
Datum / Unterschrift Firmenstempel	

Hiermit bestellen wir:

	Nr.	KTQ-Zert für Krankenhaus (KTQ®-Katalog 5 und 2009)	€ netto	€ inkl. MwSt.	€ Gesamt
Stück					
	Z01	KTQ-Zert-Lizenz	660,00	785,40	
	PZ1	Pflegevertrag zu KTQ-Zert (jährlich)	130,00	154,70	
		Gesamtbetrag			

Zzgl. Versand-/Bearbeitungskosten, Rechnungsstellung erfolgt bei Lieferung, Bezahlung innerhalb 14 Tagen ohne Abzug.

Die Nutzungsbedingungen werden durch die beiliegende „Lizenzvereinbarung der NEXUS / QM GmbH“, durch den „Vertrag zur Pflege von Software“ und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NEXUS / QM GmbH“ (01.04.2008) geregelt, die mit dieser Bestellung als akzeptiert gelten. Bitte beachten Sie die Systemvoraussetzungen aus unserer Installationsanleitung!

Lizenzvereinbarung der NEXUS / QM GmbH

(nachfolgend kurz Nexus genannt)

(01.02.2011)

1. Gegenstand der Vereinbarung:

Gegenstand dieser Vereinbarung ist das auf dem Datenträger aufgezeichnete Computerprogramm, die auf dem Datenträger aufgezeichnete Bedienungsanleitung, sowie sonstiges mitgeliefertes schriftliches Material, im folgenden kurz als „Software“ bezeichnet. Die auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmten Produkt-Varianten der KTQ-Zert-Software sind geschützt.

Mit dem Erwerb dieser Software erhalten Sie Eigentum nur an den körperlichen Datenträgern und dem schriftlichem Material; darüber hinaus wird Ihnen das Recht eingeräumt, die Software unter den hierin angegebenen Nutzungsbedingungen zu nutzen. Sind Sie mit diesen Nutzungsbedingungen nicht einverstanden, können sie die Software vor der Benutzung gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückgeben.

Eine weitergehende Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen. Computerprogramm und Bedienungsanleitung sind urheberrechtlich und markenrechtlich geschützt.

2. Umfang der Benutzung:

Nexus gewährt Ihnen das einfache, nicht ausschließliche, nicht befristete und persönliche Recht (im folgenden auch als Lizenz bezeichnet), das beiliegende Computerprogramm gleichzeitig nur auf einem einzelnen Computer oder Arbeitsplatz innerhalb eines Netzwerks zu benutzen.

Für die gleichzeitige Mehrfachnutzung des Computerprogramms ist eine von der NEXUS / QM GmbH erworbene Mehrfachlizenz (Voll-, Team-, Krankenhaus-, Klinik- oder Firmenlizenz) der Nexus/Holl-Software erforderlich. Die Nutzung auf Terminal-Server-Systemen ist ausschließlich mit einem von der NEXUS / QM GmbH bereitgestellten Lizenzierungsdienst möglich.

Sie sind berechtigt, von dem Computerprogramm eine Sicherungskopie herzustellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Benutzung des Programms erforderlich ist.

Die Software darf weder abgeändert noch bearbeitet werden, außer für den eigenen Gebrauch im Rahmen der von der Software zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zur bestimmungsgemäßen Nutzung. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Software oder geänderter oder bearbeiteter Fassungen oder wesentlicher Teile hiervon in jeder Form und mit jedem Mittel, bleiben der Nexus vorbehalten.

3. Besondere Beschränkungen:

a) Eine Rückübersetzung des Programmcodes (Dekompilieren) ist nur unter den gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 69 e Urheberrechtsgesetz zulässig und nach dessen Voraussetzungen nur, wenn die notwendigen Informationen nicht von Nexus zur Verfügung gestellt werden. Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen.

b) Im Computerprogramm oder dem Begleitmaterial enthaltene Firmennamen, Markenzeichen, Copyright-Vermerke, Registrierungen und sonstige Vermerke über Rechtsvorbehalte dürfen nicht geändert oder entfernt werden; in mit Zustimmung der Nexus geänderte oder bearbeitete Fassungen des Computerprogramms oder des Begleitmaterials sind diese zu übernehmen.

c) Verschenken, Vermieten und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt.

d) Die Weitergabe der Software an Dritte im übrigen ist nur im Originalzustand und als ganzes zusammen mit dieser Lizenzvereinbarung zulässig. Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auf eine Weitergabe von Kopien oder Teilkopien des Computerprogramms und auch nicht auf die Weitergabe der geänderten oder bearbeiteten Fassungen oder davon hergestellter Kopien oder Teilkopien. Mit der Weitergabe der Software gehen alle Nutzungsrechte aus diesem Vertrag auf den neuen Nutzer über. Mit der Weitergabe sind zugleich alle Kopien und Teilkopien des Computerprogramms sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen und davon hergestellte Kopien und Teilkopien umgehend und vollständig zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für alle Sicherungskopien.

4. Gewährleistung:

Die Software wird entsprechend dem Stand der aktuellen Entwicklung geliefert und ist unter Beachtung anerkannter Programmierregeln erstellt worden. Die Systemvoraussetzungen sind in der jeweiligen Installationsanleitung definiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Nexus gewährleistet, dass das Computerprogramm im Sinne der von ihr zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Programmbeschreibung brauchbar ist. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.

In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen des Computerprogramms dar und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für Angaben zur Freigabe von Ergänzungen und Erweiterungen. Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass das Computerprogramm den speziellen Anforderungen des Lizenzinhabers genügt. Dieser trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung, sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse. Eine Gewährleistung für geänderte oder bearbeitete Fassungen der Software besteht nur, wenn nachgewiesen wird, dass vorhandene Mängel in keinerlei Zusammenhang mit den Änderungen oder Bearbeitungen stehen.

Für defekte Datenträger leistet Nexus kostenlosen Ersatz.

Der Umfang der Gewährleistungsrechte und Gewährleistungspflichten bei der Beseitigung von Fehlern und sonstigen Mängeln des Computerprogramms ist in § 8 und § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Nexus niedergelegt.

Weist Nexus nach, dass Gewährleistungsmängel tatsächlich nicht vorgelegen haben, kann sie die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen nach den branchenüblichen Vergütungssätzen verlangen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

5. Haftung:

Die Haftung von Nexus für Schäden, die bei der Verwendung dieser Software entstehen, ist unterschiedlich je nach der von Nexus verletzte Pflicht und des von ihr zu vertretenden Verschuldens geregelt.

Der Umfang der Haftung ist in den § 8 und § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Nexus im einzelnen niedergelegt.

6. Copyright, Third Party Right:

Die von Nexus gelieferte Software unterliegt dem Urheberrechtsschutz. Dies gilt sowohl für die Software als auch für den KTQ-Katalog. Für den Inhalt der mitgelieferten Kataloge ist ausschließlich der Lizenzgeber des jeweiligen Kataloges verantwortlich. Für die Kataloge gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers.

7. Softwarepflege:

Vorbehaltlich vorstehender Ziffer 4 trifft Nexus keine Verpflichtung zur Wartung und Pflege der Software, es sei denn, dies ist in einem gesonderten Pflegevertrag vereinbart. Der Pflegevertrag kann nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Lizenzvertrages abgeschlossen

werden. Ein Update der Software oder des verwendeten Kataloges ohne gültigen Pflegevertrag ist unzulässig.

8. Erklärungen des Lizenzinhabers:

a) Der Lizenzinhaber erklärt sich mit den Nutzungsbedingungen dieser Lizenzvereinbarung einverstanden!

b) Mit der Einverständniserklärung zu dieser Vereinbarung erklärt sich der Lizenzinhaber auch mit der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Nexus einverstanden!

Vertrag zur Pflege von Software

(01.02.2011)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Nexus übernimmt die Pflege der lizenzierten Programme. Der Pflegevertrag kann nur in Verbindung mit dem Lizenzvertrag abgeschlossen werden. Erweiterungen der Programme sind in einem gesonderten Nachtrag in die vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen.

(2) Die Pflege umfasst

- a. die Beseitigung von Fehlern am Programm,
- b. die Aktualisierung von Programmen und des KTQ-Kataloges,
- c. die telefonische Beratung des Kunden in Fragen, die sich für ihn bei der Softwarenutzung ergeben.

(3) Die Pflege umfasst auch die zu den Programmen gehörenden Dokumentationen.

(4) Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, kann aber im Einzelfall gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Einsatzort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht vom Anbieter zu vertretene Einwirkungen verursacht werden.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Nexus wird vom Kunden gemeldete Fehler der Software untersuchen und dem Kunden nach Möglichkeit Hinweise geben, um die Folgen des Fehlers zu beseitigen. Bei wesentlichen Fehlern der Software wird Nexus den Fehler in einem der folgenden neuen Programmstände beseitigen. Voraussetzung für Fehlersuche und Fehlerbeseitigung ist die Erfüllung der dem Kunden gemäß § 3 obliegenden Mitwirkungspflichten.

(2) Die Pflicht von Nexus zu Mängelbeseitigungsarbeiten entfällt, wenn die Störung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. Als unverhältnismäßig gilt ein Aufwand, der die jährliche Gegenleistung dieses Vertrages um das Dreifache übersteigen würde. Zur Errechnung sind die Listenpreise gemäß Preisliste heranzuziehen.

(3) Nicht vom Vertrag erfasste zusätzliche Leistungen übernimmt Nexus nur auf Anforderung des Kunden gegen gesonderte Zahlung, wenn ihm zum Zeitpunkt der Anforderung ausreichendes Personal zur Verfügung steht. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze von Nexus unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.

(4) Die Bereitstellung neuer Programmversionen erfolgt primär über den Downloadbereich der Internet-Homepage von Nexus. Nexus wird

den Kunden durch einen Email-Newsletter über die Verfügbarkeit von neuen Updates informieren.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird auftretende Fehler Nexus mitteilen und diese bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, Nexus auf dessen Anforderung schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten (z.B. Datenbanken) und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.

(2) Der Kunde benennt dem Anbieter einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

(3) Es obliegt dem Kunden, ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten.

§ 4 Fernmündliche Beratung

(1) Der Kunde erhält durch die Hotline von Nexus telefonisch oder per Email Hilfestellung bei Störungen an der Software und bei Bedienerproblemen.

(2) Die „Hotline“ ist üblicherweise montags bis freitags (nur an Werktagen) von 9 bis 16 Uhr unter der Rufnummer +49 (0)89 962418 90 besetzt.

(3) Im Pflegevertrag sind 5 Calls pro Jahr kostenlos enthalten. Weitere Calls werden mit einem Minutenpreises (1,- € pro angefangene Minute) bedient.

(4) Eine darüber hinausgehende Pflegebereitschaft bedarf der besonderen Vereinbarung

§ 5 Pflegevergütung

(1) Die Vergütung für die Pflegeleistungen Nexus ist der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen.

(2) Die Pflegevergütung ist jeweils im Voraus für ein Vertragsjahr zu bezahlen.

(3) In der Pflegevergütung nicht enthalten sind Pflegearbeiten, die aufgrund von Fehlbedienung oder fahrlässige bzw. vorsätzliche Beschädigung oder Veränderung der Programme entstanden sind. Diese Pflegearbeiten werden auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein gültigen Stundensätze von Nexus nach entstandenem Zeitaufwand berechnet.

(4) Nexus ist zu einer Anpassung der vereinbarten Pflegevergütung nach schriftlicher Ankündigung berechtigt. Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. Nexus wird auf diese Folge in der Ankündigung besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung schriftlich eingegangen sein. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, so gilt die Anpassung als abgelehnt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Pflegevertrages bleibt hiervon unberührt.

(5) Zu den zu berechnenden Gebühren tritt die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu.

§ 6 Datenschutz

(1) Beide Parteien haben über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses

Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

(1) Der Vertrag beginnt mit der Auslieferung der lizenzierten Software.

(2) Der Vertrag ist auf die Dauer von einem Jahr befristet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres von einem der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

§ 8 Sonstiges

(1) Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nexus.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEXUS / QM GmbH

(nachfolgend kurz Nexus genannt)

(01.02.2011)

§ 1 Allgemeines/ Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen sind zur Einsichtnahme auf unserer Homepage im Internet veröffentlicht (www.holl-gmbh.de). Auf Wunsch werden diese vor Vertragsschluss zugesandt
2. Unsere Geschäftsbedingungen für Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des §310 1 BGB.
5. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Die von uns in Werbematerialien oder im Internet veröffentlichten Angaben zu unseren Produkten und Dienstleistungen sind unverbindliche Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden.
2. Bestellungen des Kunden zu unseren Produkten, gleich ob gedruckt, gefaxt, telefonisch oder elektronisch vermittelt, werden wir als Angebot nach § 145 BGB. Sofern der bestellende Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen Nachricht von uns erhält, gleich ob gedruckt, gefaxt, telefonisch oder elektronisch übermittelt, haben wir das Angebot abgelehnt.
3. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Übersendung der Rechnung oder durch Entgegennahme und Nutzung des Softwarepaketes

oder durch sonstigen Beginn der Ausführung der Leistung zustande.

4. Wünscht der Kunde zusätzliche Leistungen, so ist ein neuer Vertrag zu schließen oder der bestehende zu erweitern; letzteres bedarf der Schriftform.

§ 3 Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk".
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 4 Umfang des Nutzungsrechtes

1. Wir gewähren unseren Kunden das einfache, nicht befristete und nicht ausschließliche Recht zur Benutzung der von uns erstellten Software.
2. Wir behalten alle Urheberrechte an dem Software-Programm und sonstigem Dokumentationsmaterial.
3. Der genaue Umfang der Rechte und Pflichten aus der Überlassung des Nutzungsrechtes ist in der mit dem Kunden getroffenen "Lizenzvereinbarung" niedergelegt, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
2. Wir behalten uns vor, Zahlungen durch Scheck oder Wechsel abzulehnen.
3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern.

4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
5. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferbedingungen

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiterhin die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
4. Sofern die Voraussetzungen von Nummer 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 7 Versand und Gefahrübergang

1. Die Lieferung des Softwarepaketes ist "ab Werk" vereinbart. Die Kosten für den Versand werden über eine Versandpauschale abgegolten.
2. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
3. Bei der elektronischen Übermittlung des Softwarepaketes an den Kunden gilt die Lieferung mit vollständiger Speicherung auf dem gewünschten Ziel-System als ausgeführt.

§ 8 Gewährleistung

1. Nexus haftet für die Ablauffähigkeit der überlassenen Software auf dem in der Installationsanleitung unter Punkt „Systemumgebung“ aufgeführten Betriebssystemen. Die Software wird auf diesen Betriebssystemen frei von wesentlichen Sachmängeln technisch funktionieren. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit löst keine Gewährleistungsansprüche aus.
2. Es besteht keine Gewährleistung für die Gebrauchsfähigkeit der Softwareprodukte zu dem vom Kunden vorhergesehenen Zweck. Das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit liegt beim Kunden.
3. Zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten hat der Kunde der Nexus gegenüber einen aufgetretenen Mangel kurzfristig anzuzeigen und so zu beschreiben, dass eine Fehlerrekonstruktion durch Nexus möglich wird. Die §§ 377, 378 HBG bleiben hiervon unberührt.
4. Soweit ein von Nexus zu vertretender Mangel vorliegt, ist Nexus nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung nach zwei Versuchen fehl oder sind dem Kunden weitere Versuche nicht zumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl und unter Ausschluss weitergehender Rechte, soweit diese nicht zwingend zu gewähren sind, berechtigt, den Vertrag zu wandeln, oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
5. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch Verschleiß, äußere Einflüsse, Bedienungs- oder War-

tungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde die Software selbst oder durch Dritte verändert oder verändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der vorhandene Mangel in keinerlei Zusammenhang mit den Änderungen der Software steht.

6. Die Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt beim Versendungskauf, wenn die Software am Bestimmungsort dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, in sonstigen Fällen mit Bereitstellung der Software für den Kunden. Die Verjährungsfrist gilt ebenfalls für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine deliktischen Ansprüche vom Kunden geltend gemacht werden. Für deliktische Ansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.
Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nur für Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Nexus haftet nicht für ausgebliebene Leistungsergebnisse, mittelbare Schäden und sonstige Folgeschäden, die auf der Nutzung der Software beruhen. Ebenso wenig haftet Nexus für Datenverlust, es sei denn, der Kunde habe seiner Schadenminderungspflicht durch Sicherung der gespeicherten Daten in regelmäßigen Zeitabständen entsprochen und die Daten wären mit vertretbarem Aufwand wieder herzustellen. Als vertretbar gilt ein Aufwand, der maximal das dreifache der jährlichen Gegenleistung des Lizenz-, nach Ablauf der daraus resultierenden Gewährleistung, des Pflegevertrages erreicht. Zur Errechnung sind die Listenpreise gemäß Preisliste heranzuziehen.
2. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für diejenigen Schäden, die von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Nexus vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht für Schäden, die auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen und begrenzen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Nexus haftet dem Kunden für Schäden aus Verzug ebenso wie für Schäden aus Nichteinhaltung einer wesentlichen Vertragspflicht von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

§ 10 Gerichtsstand-Erfüllungsort

1. Für Kunden, die die Voraussetzungen des §38 1 ZPO erfüllen, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

§ 11 Sonstiges

1. Eine evtl. Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit des Vertrages nur dann, wenn ersichtlich die Geschäftsgrundlage für eine der Parteien betroffen ist.
2. Unwirksame oder undurchführbare Regelungen werden von den Parteien durch anderweitige Abreden ersetzt, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Intention am nächsten kommen.